

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/46_2014

Lausanne, 22. Dezember 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. Dezember 2014 (6B_529/2014)

Obergericht Uri muss Fall von Nachtlokal-Betreiber neu beurteilen

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines Nachtlokal-Betreibers gegen seine Verurteilung wegen versuchten Mordes und weiterer Delikte durch das Obergericht des Kantons Uri teilweise gut. Das Obergericht muss den Fall neu beurteilen und dabei zusätzliche Anstrengungen unternehmen, damit es einen Hauptbelastungszeugen selber befragen kann. Zudem darf es die auf einer Patronenhülse gefundene DNA-Spur des Beschuldigten nicht als Indiz verwenden.

Das Obergericht des Kantons Uri sprach den Mann im September 2013 der versuchten vorsätzlichen Tötung, des versuchten Mordes und der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz schuldig. Es verurteilte ihn zu 15 Jahren Freiheitsstrafe und zu einer Busse von 1000 Franken. Das Obergericht hielt es für erwiesen, dass der Beschuldigte im Januar 2010 vor seinem Nachtlokal auf einen Mann geschossen hatte, ohne ihn allerdings zu treffen. Weiter ging es davon aus, dass ein Dritter in seinem Auftrag im November 2010 mit der gleichen Waffe auf die von ihm getrennt lebende Ehefrau geschossen hatte, die dabei lebensgefährlich verletzt wurde. Bezüglich der ersten Tat stellte das Obergericht in erster Linie auf die Aussagen des Opfers und mehrerer Auskunftspersonen ab, sowie auf eine DNA-Spur des Beschuldigten, die auf der Hülse der verschossenen Patrone gefunden wurde. In Bezug auf die zweite Tat würdigte es neben mehreren anderen Beweismitteln die Aussagen des Schützen und den Umstand, dass die gleiche Waffe verwendet wurde wie im Januar.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Nachtlokal-Betreibers teilweise gut und weist die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Als begründet erachtet das Bundesgericht zwei der mehreren Rügen, die der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Entscheid erhoben hat. Zunächst hätte das Obergericht das Opfer des ersten Vorfalls als Hauptbelastungszeugen zur Verhandlung vorladen müssen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von seinen Aussagen machen zu können. Für seinen neuen Entscheid muss das Obergericht nun zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um den Mann ausfindig zu machen. Sollte das nicht gelingen, können die von ihm früher gemachten Aussagen zwar trotzdem verwertet werden. Allerdings hat das Obergericht in diesem Fall besonders sorgfältig und anhand der verwertbaren Aussagen der Auskunftspersonen zu begründen, weshalb der Beschuldigte beim Vorfall vom Januar als Schütze erachtet wird. Zudem darf das Obergericht für seinen neuen Entscheid die DNA-Spur des Beschuldigten auf der Patronenhülse nicht als Indiz berücksichtigen. Diesbezüglich besteht eine erhebliche Unsicherheit, zu welchem Zeitpunkt die DNA auf die Hülse gelangt ist. Ein genügender Beweis, dass dies vor der Schussabgabe geschehen ist, fehlt. Im übrigen weist das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B_529/2014 ins Suchfeld ein.